

RS UVS Kärnten 1996/03/04 KUVS-1077/9/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1996

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mit einem stationären Radargerät MV Type 6F/A, Seriennummer 516, macht unter Berücksichtigung der Meßtoleranz von 5 km/h vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at